

# ZH\_OBERGERICHT SB200170 vom 12. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200170)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200170 du 12 février 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200170 del 12 febbraio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") erhob am 10. September 2019 Anklage gegen den Beschuldigten wegen Angriffs und einfacher Körperverletzung (Urk. D1/44). Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 23. Januar 2020 (Urk. 67) sprach das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren. Im Zivilpunkt verpflichtete es den Beschuldigten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins zu bezahlen und wies die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag ab. Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung an (Urk. 63).

#### E. 1.1

Nach dem Gesagten bleibt es vorliegend beim bereits rechtskräftigen vorinstanzlichen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung. Auf eine zusätzli-

- 18 - che Verurteilung wegen Angriffs wird zwar verzichtet. Nachdem es sich dabei lediglich um eine Frage der rechtlichen Qualifikation des angeklagten Sachverhalts handelt, für den der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde und nach wie vor verantwortlich ist, ist an der vorinstanzlichen Kostenregelung keine Änderung vorzunehmen.

#### E. 1.2

Sodann blieb im Berufungsverfahren auch die vorinstanzliche Kostenfestsetzung samt Festlegung der Entschädigungen für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten und den unentgeltlichen Rechtsbeistand des Privatklägers (Urk. 67 S. 23 f. sowie Dispositiv-Ziffer 6 - 8) unbeanstandet und ist ebenfalls zu bestätigen. Zu Recht hat die Vorinstanz diese Kosten für die unentgeltlichen Rechtsbeistände für die Geschädigte und den Privatkläger zwar von der Kostentragungspflicht des Beschuldigten ausgenommen und auf die Gerichtskasse genommen, dann aber in missverständlicher Weise festgehalten, dass eine Nachforderung "gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO" vorbehalten bleibe. Die in Art. 138 Abs. 1 StPO vorgesehene sinngemässe Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO kann hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft einen Rückforderungsvorbehalt begründen, allerdings vom Begünstigten, mithin vom Privatkläger, welcher den unentgeltlichen Rechtsbeistand in Anspruch genommen hat, aber auch dies nur dann und soweit er zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet wird (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO analog i.V.m. Art. 427 StPO). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Nachdem beim Beschuldigten nicht von günstigen finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, kommt eine Kostentragungspflicht hinsichtlich der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers zu seinen Lasten ebenfalls nicht in Frage (Art. 426 Abs. 4 StPO) weshalb diese Kosten

definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Mit Blick auf den Beschuldigten bzw. die Kosten seiner amtlichen Verteidigung ist der vorinstanzliche Vorbehalt einer Rückerstattung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO dagegen wiederum zutreffend. 2. Berufungsverfahren

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 7. April 2020 erstattete die Staatsanwaltschaft fristgerecht ihre Berufungserklärung (Urk. 68). Mit Präsidialverfügung vom 16. April 2020 wurde den Parteien Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 70). Sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger verzichteten auf Anschlussberufung (Urk. 72).

### **E. 2.1**

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegt die

- 19 - Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung vollständig. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind entsprechend vollständig auf die Staatskasse zu nehmen.

#### **E. 2.1.1**

Auf der objektiven Seite der Tatkomponente ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte dem Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ ins Schlafzimmer der Geschädigten folgte, wo dieser bereits dabei war, auf den Privatkläger einzuschlagen. Der Beschuldigte beteiligte sich in der Folge an der Attacke auf den Privatkläger, obwohl der Privatkläger seinerseits nicht aggressiv war und nur versuchte, die Schläge abzuwehren. Letzteres wirkt sich zusammen mit der Überzahl der Angreifer verschuldens erhöhend aus. Konkret verpasste er dem Privatkläger einerseits mehrere Schläge gegen die Rippen und den Rücken, als dieser sich im Schwitzkasten des Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ befand. Dies ermöglichte es dem Beschuldigten, mehrmals ungehindert auf den in diesem Moment wehrlosen Privatkläger einzuschlagen. Andererseits verpasste er dem Privatkläger mehrere Faustschläge ins Gesicht. Seine Schläge erfolgten mithin gegen einen besonders empfindlichen und verletzbaren Körperbereich, bei welchem auch stumpfe Gewaltwirkungen unter Umständen schwerwiegende Verletzungen verursachen können. Ferner würgte er den Privatkläger mit beiden Händen, wenngleich dieser Vorgang sich auf einige wenige Sekunden beschränkte, sodass der Privatkläger jedenfalls nie das Bewusstsein verloren hatte oder kurz davor gewesen war. Nichtsdestotrotz gingen die beiden Beschuldigten mit einiger Brutalität gegen den Privatkläger vor. Während beim Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ eine – wenn auch völlig übertrieben sanktionierte – Eifersucht bzw. Bestürzung darüber vorherrschte, seine Ex-Freundin, für die er noch Gefühle hatte, mit dem Privatkläger im Bett vorzufinden, was seine Überreaktion bis zu einem gewissen (beschränkten) Mass nachvollziehbar erscheinen lässt, waren beim Beschuldigten keinerlei derartige emotionalen Umstände im Spiel. Dass er sich einzig aus einer offensichtlich deplatzierten Loyalität zu seinem Kollegen C. \_\_\_\_\_ heraus derart tatkräftig und brutal an der ihrerseits bereits ungerechtfertigten Racheaktion C. \_\_\_\_\_s beteiligte, zeugt von einer bemerkenswerten kriminellen Energie. Dieser Umstand wirkt sich entsprechend verschuldenserschwerend aus. Schliesslich ist aber zu seinen Gunsten dennoch nicht ausser Acht zu lassen, dass die Tatfolgen für den Privatkläger mit mehreren Hautunterblutungen, Schürfungen im Gesicht sowie einer Schädelprellung von den Schlägen sowie 1 ½ Wochen andauernde Schluckbeschwerden vom Würgevorgang aber nicht allzu gravierend waren, keine ärztliche

- 15 - Versorgung oder gar Spitalaufenthalte erforderten und mittlerweile vollständig verheilt sein dürften, ohne auffällige Narben zurückzulassen (vgl. Heilungsfortschritt zwei Monate nach der Tat anhand des Fotobogens Urk. D1/14/14). Verschuldensrelativierend zur berücksichtigen ist ferner, dass die Tat nicht von langer Hand geplant, sondern eher spontan erfolgte. Das objektive Tatverschulden erweist sich nach dem Gesagten als nicht mehr leicht bis mittelschwer.

### **E. 2.1.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponenten ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, was sich in der Strafzumessung allerdings neutral auswirkt. Mit Blick auf die Gesinnung zur Tat wirkt sich das bis zu einem gewissen Grad bereits berücksichtigte niedere Motiv des Beschuldigten, dem Privatkläger, zu welchem er ebenso wenig in irgendeiner Beziehung stand wie zur Geschädigten, lediglich aus Loyalität zu seinem Kollegen eine Abreibung verpassen zu wollen, erschwerend aus. Von der fehlenden emotionalen Involviertheit in diese Angelegenheit ist ferner auf eine hohe Vermeidbarkeit seiner Tat zu schliessen, wäre es ihm doch ein Leichtes gewesen, der Konfrontation mit dem Privatkläger aus dem Weg zu gehen bzw. sich zumindest nicht selber aktiv zu beteiligen. Allerdings ist mit der Vorinstanz die zum Tatzeitpunkt nicht unerhebliche Alkoholisierung des Beschuldigten (rückgerechnete Blutalkoholkonzentration zwischen 1.41 Gew.‰ und 2.53 Gew.‰, vgl. Urk. D1/10/7), die sicher zu einer gewissen Enthemmung und leichten Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit beigetragen haben dürfte, leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Dies allein vermag die erschwerenden Komponenten allerdings nicht zu überwiegen, sondern höchstens aufzuwiegen, womit sich die subjektiven Tatkomponenten auf die objektive Tatschwere nicht relativierend auswirken.

### **E. 2.1.3**

Nach dem Gesagten bleibt es hinsichtlich der einfachen Körperverletzung somit beim nicht mehr leichten bis mittelschweren Tatverschulden und die Sanktion ist klarerweise im das gesetzliche Höchstmass der Geldstrafe (180 Tagessätze) übersteigenden Bereich anzusiedeln. Entsprechend kommt vorliegend nur eine Freiheitsstrafe als schuldangemessene Sanktion in Frage. Anhand der Tatkomponenten erweist sich mithin eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

- 16 -

## **E. 2.2**

Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Mit Kostennoten vom 11. Februar 2021 (Urk. 91) macht er einen Aufwand von rund 16 Stunden geltend, was in Anbetracht des Umfangs dieses Verfahrens angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung des Aufwands für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung samt angemessener Nachbesprechungszeit ist Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren (inkl. Spesen und MwSt.) mit Fr. 4'000.– zu entschädigen. Die Kosten werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen; eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO besteht nicht.

### **E. 2.2.1**

Hinsichtlich des Vorlebens des heute 22-jährigen Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 67 S. 17 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch seine persönlichen Verhältnisse haben sich seither nicht wesentlich verändert (Prot. II S. 11). Es ist mit der Vorinstanz jedenfalls festzuhalten, dass sich aus seiner Biographie keine Umstände ergeben, welche das strafbare Verhalten erklären würden. Sie bleibt deshalb ohne Auswirkungen auf die Strafzumessung. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf und hat sich soweit ersichtlich auch nach der vorliegend zu beurteilenden Tat wohlverhalten (Urk. 90). Beides ist in der Strafzumessung allerdings neutral zu werten. Mit Blick auf das Nachtatverhalten ist dem Beschuldigten mit der Vorinstanz zugute zu halten, dass dieser trotz seiner anfänglichen tätlichen Beteiligung schliesslich versucht hat, Schlimmeres zu verhindern, als die Situation ausgehend vom Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ weiter zu eskalieren drohte. So wirkte er beschwichtigend auf letzteren ein, als dieser im Begriff war, mit einem Messer auf den Privatkläger loszugehen und trug damit sicherlich dazu bei, dass der Mitbeschuldigte C. \_\_\_\_\_ das Messer schnell wieder weglegte. Zu seinen Gunsten ist auch zu berücksichtigen, dass er unmittelbar nach der Tat zwei unbeteiligte Personen angewiesen hatte, die Polizei zu verständigen und er, nachdem er sich einem initialen Fluchtreflex folgend zunächst vom Tatort entfernt hatte, kurze Zeit später aus eigenem Antrieb wieder zurückkehrte, wo er von der Polizei entsprechend festgenommen werden konnte (Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/2 S. 3 f.). Sodann zeigte sich der Beschuldigte von Beginn weg weitestgehend geständig und berichtete detailliert über das Geschehen, wobei er nicht nur seinen Kollegen sondern vor allem auch sich selber erheblich belastete. Zu Recht nahm die Vorinstanz entsprechend an, dass seine Kooperationsbereitschaft – insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass sich der Privatkläger und die Geschädigte hinsichtlich des Vorfalls nicht mehr überall im Detail erinnern konnten – durchaus in gewissem Masse zur Vereinfachung der Untersuchung beigetragen hatte. Zudem zeigte sich der Beschuldigte – ebenfalls von Beginn weg – aufrichtig reuig und einsichtig, was er mehrfach – zuletzt anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 35) – glaubhaft bekundete. Mit der Vorinstanz ist sodann seine grundsätzliche Bereitschaft, dem

- 17 - Privatkläger im Sinne einer Wiedergutmachung eine Schadenersatz- bzw. Genugtuungssumme zu bezahlen (Urk. D1/6/3 S. 12; Prot. I S. 34), was er mittlerweile in Nachachtung der unangefochten gebliebenen vorinstanzlichen Verpflichtung zu einer Genugtuungsleistung von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins (Dispositiv-Ziffer 5) auch getan hat (vgl. Urk. 79), als Zeichen dieser Einsicht und Reue zu werten.

### **E. 2.2.2**

Die Täterkomponente wirkt sich entsprechend zu Gunsten des Beschuldigten aus. Es erscheint im Lichte des Gesagten angemessen, die Strafe um rund ein Viertel auf 10 Monate zu reduzieren.

### **E. 2.3**

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO sowie § 2 ff. AnwGebV). Der mit Kostennote vom 28. Januar 2021 geltend gemachte Vertretungsaufwand erscheint angemessen. Der Privatkläger und sein Vertreter haben auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichtet (Urk. 87, 88). Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Aufwands für das Studium des vorliegenden Entscheids samt angemessener

Nachbesprechungszeit (je hälftiger Anteil zusammen mit Verfahren betr. C. \_\_\_\_\_, SB200171) ist Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ entsprechend für seine Tätigkeit als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers im vorliegenden Berufungsverfahren (inkl. Spesen und MwSt.) mit Fr. 1'100.– zu entschädigen. Die Kosten werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen (vgl. Art. 426 Abs. 4 StPO; Art. 30 Abs. 3 OHG). Es wird beschlossen:

### **E. 2.3.1**

Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht in Fällen, in welchen der Täter mit seiner Tathandlung bzw. -beteiligung sowohl einen Kör-

- 10 - perverletzungstatbestand als auch den Tatbestand des Angriffs erfüllt, zwar grundsätzlich echte Idealkonkurrenz, allerdings nur, wenn beim Angriff auch noch eine bestimmte andere als die verletzte Person effektiv gefährdet wurde oder wenn die Person, die beim Angriff verletzt wurde, nur eine einfache Körperverletzung erlitt, die Gefährdung den Erfolg an Intensität aber übertraf (BGE 118 IV 227 E. 5b; BGE 135 IV 152 E. 2.1).

### **E. 2.3.2**

Vorliegend richtete sich das gemeinsame Vorgehen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ einzig gegen den Privatkläger. Der Angriff im Sinne von Art. 134 StGB umfasste somit einzig körperliche Übergriffe auf ihn. Wenn gleich der Mitbeschuldigte C. \_\_\_\_\_ kurze Zeit später oder zwischenzeitlich auch auf die Geschädigte losging, erfolgten diese Übergriffe ohne jegliche Beteiligung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_. Sie erfüllen mithin den Tatbestand des Angriffs, der eine Mehrzahl von Angreifern voraussetzt, von vornherein nicht. Beim vorliegend tatbestandsmässigen Angriff wurde also ausser dem angegriffenen Privatkläger, welcher die besagten Verletzungen erlitten hat, keine weitere Person verletzt oder gefährdet.

### **E. 2.3.3**

Entsprechend bleibt zu prüfen, ob der Angriff, welcher wie dargelegt weder den Einsatz des Soft-Air-Gewehrs noch das Küchenmesser umfasst, den Privatkläger in einem Mass gefährdete, das über die erlittenen Folgen der bereits abgeurteilten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB hinausging. Betrachtet man die vom Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ unter diesen Vorzeichen verbleibende Körpergewalt gegen den Privatkläger, erschöpfte sich diese in je 3 - 4 Faustschlägen des Beschuldigten ins Gesicht sowie in den Rippen- und Rückenbereich des Privatklägers, letztere während dieser im Schwitzkasten des Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ befand. Zwar sind Faustschläge ins Gesicht ab einer gewissen Intensität des Schlages grundsätzlich geeignet, schwere Kopfverletzungen und allenfalls gar bleibende Schäden beim Opfer hervorzurufen, sei dies direkt oder indirekt aufgrund eines durch den Schlag verursachten unkontrollierten Sturzes auf den Kopf. Vorliegend bestehen jedoch keine konkreten Hinweise darauf, dass die Faustschläge ins Gesicht des Privatklägers eine Gefährdung mit sich brachten, die über die eingetre-

- 11 - tenen Verletzungsfolgen, die bereits vom Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfasst werden, hinausgingen. So schilderte der Privatkläger anlässlich der ersten Einvernahme, er habe ein bzw. zwei blaue Augen erlitten, weshalb er "annehme", dass er auch geschlagen worden sei. Er sei zu diesem Zeitpunkt aber voller Adrenalin gewesen, so dass er davon gar nichts gespürt habe. Dies bestätigte er auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (Urk. D1/7/1 S. 7; Urk. D1/7/2 S. 11, 21 unten).

Wenngleich das in einer solchen Situation im Körper ausgeschüttete Adrenalin die Schmerzen solcher Einwirkungen in der Hitze des Gefechts bis zu einem gewissen Grad zu hemmen vermag, müsste es der Privatkläger dennoch mitbekommen haben, wenn die gegen ihn ausgeteilten Schläge derart stark gewesen wären, dass er dadurch etwa fast zu Boden gegangen oder kurz vor der Bewusstlosigkeit gewesen wäre. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass der Privatkläger gegenüber der Polizei zu Protokoll gab, dass der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ wohl deshalb zur Soft-Air-Waffe gegriffen habe, weil er im Rahmen ihrer körperlichen Auseinandersetzung gemerkt habe, dass er (der Privatkläger) stärker gewesen wäre, wenn sie sich "ernsthaft geprügelt" hätten (Urk. D1/7/1 S. 3 oben). Dies impliziert, dass der Privatkläger die Fausthiebe der beiden Beschuldigten sowie den Schwitzkasten, hinsichtlich welchem er sodann auch nie an Atemnot gelitten oder "Sternchen" gesehen hatte (Urk. D1/7/2 S. 12, 21 F/A 139), als nicht derart gravierend erlebte, dass von einer Gefährdung ausgegangen werden müsste, die über die erlittenen Verletzungen hinausging.

#### **E. 2.3.4**

Nichts anderes gilt hinsichtlich des dem Beschuldigten vorgeworfenen Würgens mit beiden Händen am Hals des Privatklägers. Zwar ist gemeinhin bekannt, dass gerade das Würgen am Hals einer Person lebensgefährlich sein kann, sofern es aufgrund der Intensität und Dauer des Würgens zu einer Unterbrechung der Blutzufuhr zum Gehirn (und allenfalls auch der Luftzufuhr) kommt, die bis zum Tod führen kann. Vorliegend ist mit der Vorinstanz aber wie bereits dargelegt in dubio pro reo von einer kürzeren Würgedauer als die in der Anklage umschriebenen 15 - 20 Sekunden auszugehen, wobei für den Privatkläger durch dieses Würgen keine unmittelbare Lebensgefahr bestanden hatte. Von letzterem ging bereits die Staatsanwaltschaft bei der Anklageerhebung aus (explizit in der - 12 - Anklage C.\_\_\_\_\_ Urk. D1/42 42 S. 3 oben; implizit in der Anklage B.\_\_\_\_\_ Urk. D1/44 durch Qualifikation als einfache Körperverletzung).

#### **E. 2.3.5**

Nach dem Gesagten steht fest, dass die vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Rahmen des Angriffs zu verantwortende Gefährdung des Privatklägers nicht über das hinausging, was bereits durch die einfache Körperverletzung erfasst ist. Damit steht – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – bereits fest, dass in casu zwischen den beiden Tatbeständen keine echte Konkurrenz besteht, sie mithin nicht gleichzeitig zur Anwendung kommen können. Welcher der beiden Tatbestände in einer solchen Situation vorgeht, ist damit aber noch nicht beantwortet und ergibt sich auch nicht von selbst. Die wohl herrschende Lehre geht in diesem Fall davon aus, dass der Verletzungstatbestand den Angriffstatbestand konsumiert (vgl. Übersicht mit Hinweisen auf Lehrmeinungen in MAEDER, Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl. 2019, N 13 zu Art. 134, welcher selber allerdings eine andere Meinung vertritt, vgl. MAEDER, a.a.O., N 14 zu Art. 134; a.M. ferner STRA-TENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, § 4 N 44, die sich für den Vorrang des Angriffstatbestandes aussprechen). Auch das Bundesgericht ging in seiner bisherigen Rechtsprechung von Vorrang des Körperverletzungsdelikts aus. So stellte es in BGE 135 IV 152 mit Verweis auf die bisherige Rechtsprechung für den Fall, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Tötung oder Körperverletzung durch einen Beteiligten am Angriff nachgewiesen ist, fest, bei diesem konsumiere der Tötungstatbestand nach Art. 111 ff. StGB oder der

Verletzungstatbestand nach Art. 122 ff. StGB den Angriffstatbestand nach Art. 134 StGB (BGE 135 IV 152 E. 2.1.2: "[...] s'il peut être établi que l'un des agresseurs, intentionnellement ou par négligence, cause la mort ou les lésions corporelles, l'infraction d'homicide au sens des art. 111 ss CP ou de lésions visée par les art. 122 ss CP absorbe, en ce qui le concerne, l'agression au sens de l'art. 134 CP."), wobei es den Vorrang des Verletzungsdelikts vor dem Angriff gerade nicht nur auf die schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB beschränkte, sondern auch die nachfolgenden Körperverletzungstatbestände des Strafgesetzbuchs, mithin die einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB, miteinbezog ("les art. 122 ss CP"). Die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung, wonach es schon aufgrund des höheren Straf-

- 13 - rahmens des Angriffstatbestandes, der als Verbrechen ausgestaltet ist (Geldstrafe bis 5 Jahre Freiheitsstrafe), nicht sein könne, dass dieser durch den als Vergehen ausgestalteten Tatbestand der einfachen Körperverletzung (Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe) konsumiert werde, entspricht mithin nicht herrschender Lehre und Rechtsprechung. Mit dieser sowie mit der Vorinstanz ist folglich davon auszugehen, dass in der vorliegenden Konstellation der Angriffstatbestand durch den Tatbestand der einfachen Körperverletzung konsumiert wird.

### **E. 2.3.6**

Im Ergebnis bleibt es somit beim bereits rechtskräftigen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung. Der Beschuldigte ist für sein Handeln also nicht zusätzlich wegen Angriffs schuldig zu sprechen. Nachdem es sich dabei lediglich um eine Frage nach der rechtlichen Qualifikation des Sachverhalts, für den bereits ein Schuldspruch erging, handelt, ist das Absehen von einer zusätzlichen Verurteilung wegen Angriffs im Dispositiv allerdings nicht als Freispruch aufzuführen. IV. Strafzumessung 1. Grundsätze der Strafzumessung und Strafrahmen

### **E. 3**

Am 23. September 2020 beantragte der Beschuldigte persönlich die Herausgabe seiner beschlagnahmten Kleider (Urk. 81). In der Folge wurde mit Beschluss vom 8. Oktober 2020 die Rechtskraft der entsprechenden Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils betreffend Herausgabe der beschlagnahmten Kleider festgestellt (Urk. 85).

### **E. 4**

Am 12. Februar 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, anlässlich welcher die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge stellten (Prot. II S. 6 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 7 - II. Prozessuales 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung einen zusätzlichen Schuldspruch hinsichtlich der Anklageziffer 1.1.1 zum Nachteil des Privatklägers A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend "Privatkläger") in Form des Tatbestands des Angriffs (Art. 134 StGB), welcher infolge echter Konkurrenz zum bereits erfolgten Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung hinzutreten sollte. Vor diesem Hintergrund beantragt sie auch eine höhere Strafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 68; Urk. 92). 2. Unangefochten geblieben und entsprechend in Rechtskraft erwachsen ist somit der bereits erwähnte Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dispositiv-Ziffer 1), die – wie bereits mit Teilrechtskraftbeschluss vom 8. Oktober 2020 (Urk. 85) festgestellt – vorinstanzlich verfügte Herausgabe beschlagnahmter

Gegenstände (Dispositiv-Ziffer 4) wie auch die Zusprechung einer Genugtuung an den Privatkläger unter Verweis der Zivilforderung auf den Zivilweg im Mehrbetrag (Dispositiv-Ziffer 5), was vorweg mit Beschluss festzustellen ist. Darüber hinaus wurde die vorinstanzliche Kosten- festsetzung (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung, Dispositiv-Ziffer 6 - 8) von keiner Partei beanstandet. III. Materielles 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.